Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.6.1974) Drucksache 8/1044

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1044
21. 06. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 60

Der Petitionsausschuß hat am 21. Juni 1974 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/592	Hilfe bei der Sicherstellung von persönlichen Gegenständen	Der Anstaltsfürsorger hat dem Petenten diejenige Hilfe gegeben, die bei der gegebenen Situation angemessen und richtig war. Durch mehrere Telefonate, die der Petent zum Teil selbst führen konnte, war festgestellt worden, daß irgendwelche Sachen, die ihm gehören könnten, nicht mehr vorhanden waren. Sie waren schon durch einen ehemaligen Mitbewohner des Petenten veräußert worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/594	Beschwerde gegen die ungewöhnlich lange Dauer eines Verfahrens	Die lange Dauer des Verfahrens ist überwiegend auf den besonders großen Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Sache zurückzuführen. Das Landgericht hat sich in dem Urteil vom 26. Januar 1973 mit der langen Verfahrensdauer auseinandergesetzt und diesen Umstand strafmildernd berücksichtigt, jedoch keinen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Menschenrechtskonvention (MRK) angenommen. Dieser Auffassung ist der Bundesgerichtshof beigetreten, der durch Beschluß die Revision als unbegründet verworfen hat.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/596	Beschwerde über angeblich zu geringe Arbeits- und Leistungsbelohnung	Mit der Allgemeinen Verfügung vom 27. Februar 1974, die am 1. April 1974 in Kraft getreten ist, hat der Senator

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
		für Rechtspflege und Strafvollzug die Sätze der Arbeits- und Leistungsbelohnung angehoben. Danach werden die ausgeführten Arbeiten nunmehr nach Tätigkeitsmerkmalen eingestuft und in sechs Belohnungsklassen, beginnend von DM 1,40 bis DM 3,40, bewertet. Sämtliche Gefangene können darüber hinaus, wenn sie die ihrer Belohnungsklasse entsprechenden Arbeiten gewissenhaft verrichten, eine Leistungsbelohnung bis zum Betrage von DM 30,— pro Monat bekommen. Aufgrund der bereitgestellten Haushaltsmittel können die Gefangenen bei entsprechendem Arbeitseinsatz bis zu ca. 35 Prozent mehr verdienen als vorher. Nach Auskunft des Leiters der Arbeitsverwaltung beim Strafvollzugsamt kann jeder gut arbeitende Gefangene ca. DM 90,— im Monat verdienen. Hiervon stehen ihm je nach Höhe der Leistungsbelohnung ca. DM 50,— bis 60,— als Hausgeld zur Verfügung. Besonders fleißige Gefangene verdienen bis zu DM 160,— im Monat. Bezüglich der Höhe der Vergütungen für Gefangenenarbeit liegt Bremen in der Spitzengruppe der Bundesländer.

Carl Schünemann Bremen